

Besteuerung Altersvorsorge



OLDENBURGER
INSTITUT FÜR
ALTERSVORSORGE

Vertragsart	Vertragsbeginn	Besteuerung bei Kapitalauszahlung	Besteuerung bei Verrentung (lebenslange Leibrente)	Bemerkungen
Dt. Rentenversicherung/ Versorgungswerk/ landwirtschaftliche Alterskasse	unbedeutend	Kapitalauszahlung nicht möglich	Je später der Rentenbeginn liegt, desto höher ist der Prozentsatz der Rente, der zu versteuern ist. Bis 2020 steigt der steuerpflichtige Prozentsatz von zunächst 50 % für den Rentenbeginn im Jahr 2005 jährlich um 2 %-Punkte an, danach bis 2040 um einen Prozentpunkt. Ab 2040 sind die erstmals ausgezahlten Renten dauerhaft voll zu versteuern. Nach dem Jahr des Rentenbeginns erfolgende Rentensteigerungen werden ebenfalls mit 100 % besteuert. *	
Basisrente ("Rürup")	01.01.2005	Kapitalauszahlung nicht möglich	Die steuerliche Behandlung in der Rentenphase entspricht der gesetzlichen Rentenversicherung. Die monatlichen Renten sind bis 2040 nur begrenzt steuerpflichtig. Der steuerfreie Anteil wird zu Beginn des Rentenbezuges festgelegt und als fester Betrag in Euro lebenslang festgeschrieben (sogenannte Besteuerung nach dem Kohortenprinzip, jeder Jahrgang bildet eine Kohorte). *	
Zulagenrente ("Riester")	01.01.2002	Max. 30% des Kapitals kann förderunschädlich entnommen werden. Die Kapitalauszahlung unterliegt der vollen Besteuerung zum persönlichen Einkommenssteuersatz.	Volle Besteuerung mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz	
Direktversicherung nach § 40b EStG a.F.	bis 31.12.2004	Keine Besteuerung	Nur der Ertragsanteil ist steuerpflichtig und wird mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz versteuert. Der Ertragsanteil ist abhängig vom Alter bei Rentenbeginn, z.B. 22 % mit 60 Jahren, 18 % mit 65 Jahren und 17 % mit 67 Jahren.	
Direktversicherung/ Pensionskasse/ Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 EStG	ab 01.01.2005	Volle Besteuerung mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz	Volle Besteuerung mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz	Sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG
Unterstützungskasse/ Pensionszusage	unbedeutend	Volle Besteuerung mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz	Volle Besteuerung mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 EStG; höhere Steuerfreibeträge als bei sonstigen Einkünften gem. § 22 EStG
Private Kapitallebens-/ Rentenversicherung	vor 01.01.2005	Keine Besteuerung	Nur der Ertragsanteil ist steuerpflichtig und wird mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz versteuert. Der Ertragsanteil ist abhängig vom Alter bei Rentenbeginn, z.B. 22 % mit 60 Jahren, 18 % mit 65 Jahren und 17 % mit 67 Jahren.	Voraussetzung ist, dass der Vertrag mindestens eine Laufzeit von zwölf Jahren hat und mindestens fünf Jahre bespart wird. Für Verträge seit dem 1. April 1996 ist zudem ein Todesfallschutz von mindestens 60% der Beitragssumme erforderlich.
Private Kapitallebens-/ Rentenversicherung	ab 01.01.2005	Hälfte der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz abgabenpflichtig	Nur der Ertragsanteil ist steuerpflichtig und wird mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz versteuert. Der Ertragsanteil ist abhängig vom Alter bei Rentenbeginn, z.B. 22 % mit 60 Jahren, 18 % mit 65 Jahren und 17 % mit 67 Jahren.	Läuft der Vertrag mindestens zwölf Jahre und wird die Leistung erst nach dem vollendeten 60. Lebensjahr bzw. seit 01.01.2012 nach dem 62. Lebensjahr ausbezahlt, ist nur die Hälfte des Ertrags steuerpflichtig und mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Sofern diese Kriterien nicht erfüllt werden, wird der volle Ertrag mit der Abgeltungssteuer (25% + Soli + ggf. KiSt) belegt.

* § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a lit. aa EStG: steuerpflichtiger Teil im Erstjahr des Rentenbezugs sowie maßgeblicher Prozentsatz zur Berechnung des auf Dauer festgelegten steuerfreien Rentenanteils berechnet von Jahresbetrag des Folgejahres

Rentenbeginn	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	...	2018	2019	2020	2021	2022	...	2038	2039	2040
Besteuerungsanteil	50%	52%	54%	56%	58%	60%	62%	64%	66%	...	76%	78%	80%	81%	82%	...	98%	99%	100%

Beispiel für erstmals im Jahr 2013 ausgezahlte Basisrente: der steuerpflichtige Prozentsatz für 2013 sowie der maßgebliche Prozentsatz zur Berechnung des steuerfreien Anteils ist 66 %. Beträgt also die volle Jahresrente im Jahr 2014 z. B. 10.000 €, so sind hiervon 6.600 € steuerpflichtig. 3.400 € werden lebenslang ab 2014 als steuerfreier Betrag festgeschrieben.

Beispiel bei späterer Rentenerhöhung: steigt die Rente nach dem Jahr des Rentenbeginns beispielsweise um 500 €, so sind diese zusätzlichen 500 € voll zu versteuern.

Stand: April 2014